



Universität Stuttgart

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 40/2025

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Dezernat 7 - Zentrale Services  
Innere Dienste

Keplerstraße 7  
70174 Stuttgart

Verwaltungsregistratur  
v-reg@verwaltung.uni-stuttgart.de

24.07.2025

Gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 und § 3 Absätze 1, 2 und 4 der Satzung über Bekanntmachungen der Universität Stuttgart vom 20. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 11/2017 vom 1. März 2017) wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

### **Satzung der Universität Stuttgart zum Orientierungssemester des MINT-Kollegs Baden-Württemberg an der Universität Stuttgart**

Vom 21. Juli 2025

Der rechtlich verbindliche Volltext der oben bezeichneten Bekanntmachung ist in der Zentralen Verwaltung der Universität Stuttgart, Keplerstr. 7, 70174 Stuttgart, im Zimmer 0/9 (Erdgeschoss) während der Sprechzeiten einsehbar.

**Dauer des Aushangs: vom 24.07.2025 bis 08.08.2025**

Der Volltext der oben bezeichneten Bekanntmachung ist auch in digitaler Form unter:

<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/> zu finden und steht zum Download zur Verfügung. Rechtlich verbindlich ist die im oben genannten Zimmer einsehbare schriftliche Fassung.

# **Satzung der Universität Stuttgart zum Orientierungssemester des MINT-Kollegs Baden-Württemberg an der Universität Stuttgart**

**Vom 21. Juli 2015**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 1 Sätze 6 und 9, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landhochschulgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2024 (GBl. Nr. 114) hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Mai 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Das MINT-Kolleg Baden-Württemberg bietet an der Universität Stuttgart auf der Grundlage von § 60 Abs. 1 Sätze 6 und 9 LHG ein sogenanntes Orientierungssemester zur Vorbereitung auf ein grundständiges Bachelorstudium in einem MINT-Fach an der Universität Stuttgart an. Dieses Orientierungssemester wird angeboten, um den Bewerberinnen und Bewerbern, die an der Universität Stuttgart auf den Gebieten der Mathematik, Informatik, Natur- und Ingenieurwissenschaften erforderlichen Grundlagenkenntnisse (fachspezifisch und überfachlich) zu vermitteln. Darüber hinaus vermittelt dieses Orientierungssemester bereits vor der Immatrikulation in ein grundständiges Studium Einblick in den Studienablauf sowie Forschungs- und Spezialisierungsmöglichkeiten. Die Bewerberinnen und Bewerber werden für dieses Orientierungssemester an der Universität Stuttgart gemäß § 18 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung befristet zur Teilnahme am Orientierungssemester immatrikuliert.

## **§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Für das Orientierungssemester müssen die Allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an der Universität Stuttgart gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 – 6 oder § 58 Abs. 2 Nr. 10-12 LHG vorliegen. Ferner dürfen nur solche Bewerberinnen und Bewerber zum Orientierungssemester zugelassen werden, die maximal ein Semester an einer deutschen Hochschule eingeschrieben waren.
- (2) Das Orientierungssemester wird in deutscher Sprache angeboten. Die Satzung der Universität Stuttgart über den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber(innen) in der jeweils gültigen Fassung findet auf die Zulassung und Immatrikulation zum Orientierungssemester entsprechende Anwendung.

## **§ 3 Frist und Form**

- (1) Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Sommersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Orientierungssemester muss bis 01. März bei der Universität Stuttgart eingegangen sein. Die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung der Universität Stuttgart bleiben unberührt und finden Anwendung.
- (2) Der Antrag ist gemäß § 4 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung elektronisch über die hierfür von der Universität vorgesehene Internetseite zu stellen und die geforderten Unterlagen und Nachweise sind dort hochzuladen.

- (3) Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung, ein in deutscher Sprache verfasstes Motivationsschreiben sowie ggf. Sprachnachweise in der von der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart geforderten Form beizufügen.
- (4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.
- (5) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die in § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 verlangten Unterlagen nicht fristgerecht vorliegen.
- (6) Der Antrag kann weiterhin zurückgewiesen werden, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Teilnahme am Orientierungssemester die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt. Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird ein Motivationsschreiben berücksichtigt.

#### **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Die Immatrikulation in das Orientierungssemester an der Universität Stuttgart ist ausschließlich im Sommersemester möglich.
- (2) Die Studienzeit beträgt ein Semester.

#### **§ 5 Umfang des Studiums**

- (1) Im Rahmen des Orientierungssemesters können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die vom MINT-Kolleg angebotenen und ausgewiesenen Lehrveranstaltungen belegen. Darüber hinaus können nach einer fachspezifischen Beratung weitere Lehrveranstaltungen gewählt werden. Der Ausschluss von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist aufgrund von Zulassungsbeschränkung oder fehlender Vorkenntnisse möglich.
- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Orientierungssemesters dürfen auch ganze Module im Umfang von maximal 21 ECTS-Credits belegen und in diesen an Studien- und Prüfungsleistungen teilnehmen. Die wählbaren Module werden vom MINT-Kolleg in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen festgelegt und bekannt gegeben. Es dürfen nur Module aus zulassungsfreien Studiengängen angeboten werden. Für die Durchführung und Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs des Studiengangs, dem ein Modul zugeordnet ist, entsprechend. Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfung sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Beendigung des Orientierungssemesters weder berechtigt noch verpflichtet an Wiederholungsprüfungen der Module des Orientierungssemesters teilzunehmen. Über bestandene Module erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bescheinigung, die auch Angaben zur Modulnote und zum Umfang der ECTS-Credits eines Moduls enthält. Bestandene Module können auf Antrag nach der Immatrikulation in einen Bachelorstudiengang der Universität Stuttgart nach den Regelungen der Prüfungsordnung des betreffenden Bachelorstudiengangs angerechnet werden. Fehlversuche in Prüfungen, die während des Orientierungssemesters abgelegt wurden, werden nicht auf ein späteres Bachelorstudium angerechnet.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2026. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Stuttgart zum Orientierungssemester des MINT-Kollegs Baden-Württemberg an der Universität Stuttgart vom 12. Dezember 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 3/2020) außer Kraft.

Stuttgart, den 21. Juli 2025

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Peter Middendorf  
(Rektor)